

# § 16 EGVO 2013 Gebühr für Erteilung oder Änderung der Ermächtigung von Sicherungszeichen

EGVO 2013 - Eichgebührenverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Für die Erteilung oder die Änderung der Ermächtigung zur Anbringung von Sicherungszeichen sind Gebühren gemäß Tarif L zu entrichten.
2. (2) Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Ermächtigung nicht erteilt wird.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)